*Muster*

*Dieser Mustervertrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Er ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung.   
Der Mustervertrag stellt nur einen Vorschlag für eine mögliche Regelung im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung durch Weiterleitungsvertrag dar. Es können andere Formulierungen gewählt werden. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die gsub mbH keinen Einfluss und kann daher  für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.*

*Bitte beachten Sie, dass zur Weiterleitung der Zuwendung zwingend folgende Punkte im Weiterleitungsvertrag zu regeln sind:*

* *die Art (Projektförderung) und Höhe der Zuwendung,*
* *die Bezeichnung des Projektes, welchen Gegenstand die Weiterleitungsvereinbarung zum Inhalt hat sowie den Zuwendungszweck,*
* *die Finanzierungsart (Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,*
* *den Bewilligungszeitraum,*
* *die Dauer der Zweckbindung von Gegenständen, die aus Zuwendungsmitteln beschafft wurden,*
* *die Abwicklung und Prüfung der Maßnahme gemäß Nr. 1 bis 7 ANBest-P,*
* *ein Prüfrecht für den Erstempfänger, die Bewilligungsbehörde und den Bundesrechnungshof.*

*Die Vereinbarung/der Vertrag muss weiterhin die Möglichkeit des Rücktritts aus wichtigem Grund vorsehen.*

Weiterleitungs- und Kooperationsvertrag

Zwischen

……………………………………………

- Zuwendungsempfänger -

und

……….

- Kooperationspartner -

wird folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

Der Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderten Projektes <*Projekttitel*> (Dok.Nr.: *WBV.XX.XXXX.JJ*). Hierzu wurde durch das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für das Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbünden“ mit Zuwendungsbescheid vom <*Datum*> eine Zuwendung in Höhe von <*Bewilligungssumme*> Euro bewilligt. Der Bewilligungszeitraum beginnt am <*Projektbeginn*> und endet am <*Projektende*>. Die Zuwendung ist zweckgebunden und entsprechend dem Projektantrag des Zuwendungsempfängers vom <*Datum des Projektantrags*> bestimmt für <*Zuwendungszweck>*.

**§ 2**

## Ziel des Weiterleitungsvertrags

(1) Zur Erfüllung des o. g. Zuwendungszwecks verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsprojekts. Mittel aus dem o. g. Zuwendungsbescheid werden an den Kooperationspartner zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weitergeleitet. Es handelt sich um eine Weiterleitung von Zuwendungen nach Ziff. 12 der VV zu § 44 BHO. Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind von den Vertragsparteien zu beachten und gehen den Regelungen dieses Weiterleitungsvertrags im Zweifel vor.

(2) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, seinen Kooperationspartner über den Inhalt des Zuwendungsbescheides und seine Anlagen zu unterrichten (Anlage 1).

(3) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, alle Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen rechtzeitig gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu erbringen, damit dieser in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid und die weiteren Förderbedingungen gegenüber dem BMAS einzuhalten.

(4) Die Projektleitung beim Zuwendungsempfänger wird durch <*Name*> wahrgenommen. Die Projektleitung beim Kooperationspartner wird durch <*Name*> wahrgenommen.

**§ 3**

## Arbeitspakete und Budgets der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Arbeitspakete gemäß dem durch Zuwendungsantrag und Zuwendungsbescheid festgesetzten Finanz- und Zeitrahmen zu erbringen. Die inhaltliche Grundlage sowie die entsprechenden Arbeitspakete sind im Antrag dargelegt und werden federführend von ……… bearbeitet. Die unterstützenden Arbeiten von ……. beziehen sich auf die folgenden Arbeitspakete: (Hier sind konkrete Arbeitspakete der Vertragsparteien mit Arbeits-/Zeitplan und Aufteilung der Zuwendungsmittel (Budgets) einzusetzen):

1. ……
2. ……

**§ 4**

## Anteilfinanzierung/Auszahlung

(1) Das BMAS hat mit o. g. Zuwendungsbescheid eine nicht rückzahlbare Zuwendung auf Ausgabenbasis als Anteilfinanzierung *(alternativ: Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung)* bewilligt. Der Kooperationspartner erhält einen Anteil der Fördersumme i. H. v. …… EUR (in Worten: ….).

(2) Die Auszahlung des Zuwendungsanteils erfolgt

(*hier müssen die Auszahlungsregelungen definiert werden: z. B. Erstattung nach Abschluss oder zweimonatigen Mittelabruf, Einbehalt, etc. Hinweis: Sofern der Kooperationspartner vorsteuerabzugs­berechtigt ist, sind nur die Nettobeträge anerkennungsfähig).*

(3) Der Kooperationspartner erbringt mindestens die im Finanzierungsplan dargestellten Eigenanteile in Höhe von <Betrag> Euro. In diesem Zusammenhang ist Anlage 3 Vertragsbestandteil. Die Eigenbeteiligung wird fortlaufend über die Projektlaufzeit erbracht.

**§ 5**

## Durchführung und Abschluss

(1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Weiterleitungsvertrags und vom Kooperationspartner zu beachten. Der Kooperationspartner übergibt dem Zuwendungsempfänger Zwischennachweise zum Stand 31.12. zum ………. und den Verwendungsnachweis entsprechend der ANBest-P bis zum ……….. .

(2) Das BMAS und der Bundesrechnungshof sind gem. Nr. 7 ANBest-P berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen von allen Kooperationspartnern anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Koopera­tionspartner hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu ertei­len. Aufgrund der Rechenschaftspflicht über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel steht der Projektleitung ebenfalls ein Prüfungsrecht zu.

**§ 6**

## Zweckbindung der Gegenstände

(1) Gegenstände, die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums von Ihnen zum Restwert der Anschaffungskosten (Grundlage hierfür sind die entsprechenden Regelungen des EStG) zu übernehmen.

(2) Über Gegenstände bis zu einem Wert von 800,00 Euro (netto) kann nach Ablauf des Bewilligungszeitraums frei verfügt werden.

(3) Sofern Gegenstände bereits während des Bewilligungszeitraums nicht mehr benötigt werden, ist das BMAS oder ein mit der Administration des Förderprogrammes „Aufbau von Weiterbildungsverbünden“ vom BMAS beauftragter Dritter nach Nr. 5.5 ANBest-P zu unterrichten; er wird in Abstimmung mit dem BMAS über die weitere Verwendung der Gegenstände entschei­den.

**§ 7**

## Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen zu diesem Projekt und bei der Durchführung von Veranstaltungen sind die Bild-Wort-Marken des BMAS in geeigneter Weise anzubringen (siehe Zuwendungsbescheid).

**§ 8**

**Nutzungsrechte**

Die Vertragsparteien bringen ihre Erfahrungen und Kenntnisse in die Kooperation ein. Der Zuwendungsempfänger verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Projektergebnissen. Der Kooperationspartner erhält daran ein einfaches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes kosten­loses Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für interne nicht kommerzielle Forschung und Lehre unter Beachtung der Förderbedingungen.

**§ 9**

## Rücktritt

(1) Der Rücktritt oder die Kündigung von diesem Vertrag sind nur aus wichtigem Grunde möglich.

Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere dann gegeben, wenn

1. die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
2. der Abschluss der Vereinbarung durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
3. den Verpflichtungen entsprechend dieser Vereinbarung nicht nachgekommen wird.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Gründe für einen Rücktritt von der Vereinbarung, die Rückzah­lungsverpflichtungen und sonstigen Rückzahlungsregelungen vorbehaltlos an.

(3) Im Falle des Ausscheidens einer Vertragspartei

* bleibt er weiterhin zur vertraglichen Vertraulichkeit verpflichtet;
* bleiben die den anderen Vertragsparteien durch den vorliegenden Vertrag eingeräum­ten Nutzungs- und Benutzungsrechte unberührt. Vertragsparteien, die vor Beendigung des Projektes das Projekt verlassen, sind verpflichtet, den im Projekt verbleibenden Vertragsparteien weiterhin die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an im Projekt bereits erarbeiteten Arbeitsergebnissen einzuräumen, zu denen sie verpflichtet wären, wenn sie bis zur Beendigung des Projektes im Projekt verblieben wären. Sie werden den verbleibenden Vertragsparteien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
* können, soweit die Fortführung des Projektes sinnvoll erscheint, die nicht erfüllten Aufgaben der ausscheidenden Vertragspartei durch einen neuen Vertragspartner im Einvernehmen mit den verbleibenden Vertragsparteien und dem BMAS übernommen werden.

**§ 10**

## Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien werden alle als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Unter­lagen einer anderen Vertragspartei während und für 5 Jahre nach Beendigung des Projektes vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Vertragspartei Dritten zur Verfügung stellen.

(2) Diese Verpflichtung entfällt für Informationen, die nachweislich

* der Öffentlichkeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt oder allgemein zugäng­lich waren oder
* der Öffentlichkeit nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Mitwirken oder Ver­schulden

der empfangenden Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich wer­den oder

* der empfangenden Vertragspartei bei Erhalt der Information bereits bekannt waren oder
* Informationen entsprechen, die die empfangende Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
* von einem Beschäftigten der empfangenden Vertragspartei ohne Kenntnis der Information entwickelt wurde.

**§ 11**

**Datenschutz**

(1) Die Vertragsparteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes fallen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen, Unterlagen oder Daten ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten zu nutzen oder zu verwerten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Personal entsprechend zu unterweisen und zur Einhaltung der o. g. Verpflichtungen nach § 11 S. 1 und 2 schriftlich zu verpflichten.

**§ 12**

**Haftung**

Die Vertragsparteien haften einander - soweit rechtlich zulässig - nicht für Folgeschäden. Im Übrigen werden Schadensersatzansprüche - soweit rechtlich zulässig - aus vorvertraglicher Sorgfaltspflicht­verletzung, Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB, unerlaubter Hand­lung oder weiteren Rechtsgrundlagen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrläs­sigkeit beruhen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 13**

**Sonstiges**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Ab­bedingen des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

(3) Die Vertragsparteien haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| .  .........................................  (Ort, Datum)  ...............................................  (Unterschrift) | ..............................................  (Ort, Datum)  ...............................................  (Unterschrift) | .............................................  (Ort, Datum)  ...............................................  (Unterschrift) |

# Anlagen

1. Zuwendungsbescheid (inkl. Anlagen) vom …..(Datum)
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
3. Zuwendungsantrag vom ……..(Datum) mit seinen Anlagen